

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 526.

---

 Inhalt: Gesetz vom 29. März 1895, die Hundesteuer betreffend. S. 385.
 

---

## Gesetz

vom 29. März 1895,

die Hundesteuer betreffend.

Wir Heinrich der Vierte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

### § 1.

Für jeden ersten von dem Besitzer zu seinem Bedürfnisse gehaltenen Hund (Bedarfshund) ist eine Steuer von jährlich Zwei Mark, für jeden weiteren von dem Besitzer oder den Angehörigen seiner Haushaltung zum Bedürfnisse, sowie für jeden nur zum Vergnügen gehaltenen Hund (Lusthund) eine Steuer von jährlich Sechs Mark zu entrichten.

Die erhobenen Steuern fließen zur Hälfte in die Staatskasse, zur anderen Hälfte in die Gemeindefasse desjenigen Orts, an welchem der Hund gehalten wird.

Verpflichtet zur Entrichtung der Hundesteuer ist der Besitzer des Hundes.

### § 2.

Den einzelnen Gemeinden steht das Recht zu, mittels Ortsstatuts die Steuer für Lusthunde bis auf Fünfzehn Mark jährlich zu erhöhen; eintretenden Falls hat der Staat auch von der erhöhten Steuer die Hälfte zu beanspruchen.

Abgegeben am 24. April 1895.